Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 52

Artikel: Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schul: Chronif.

Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft. Die Direktion von Glarus (Herren Landammann Dr. Heer, Dr. J. J. Blumer, Pfr. Zwicki und Pfr. Tschudi) legt den Mitgliedern der Gesellschaft aus dem Gebiete des Volkssichulwesens folgende Frage zur Beantwortung auf der nächsten Versammlung n Glarus vor:

Es wird nicht selten darüber geklagt, daß der in der Volksschule der Jugend mitgetheilte Unterrichtsstoff zu wenig haften bleibe, und daß trotz sehr ichöner Ergebnisse während der Schulzeit nach derselben und für's Leben die Früchte der verbesserten Schuleinrichtungen oft nicht im Verhältnisse stehen mit den dafür aufgewendeten geistigen und ökonomischen Kräften.

Wird diese Erfahrung in weitern Kreisen gemacht? Etwa nur da, wo die Kinder schon mit dem 12. bis 13. Jahre dem täglichen Unterrichte entzogen werden, oder auch da, wo dieselben bis zur Konsirmation (16. Jahr) n der Schule bleiben? — Wenn die Thatsache besteht, worin liegt der Grund dazu? Ist dafür ganz oder theilweise die Schule selbst verantwortlich zu machen wegen ihrer Methode oder Organisation? oder sind es Uebelstände zuser der Schule (soziale Verhältnisse, mangelhafte Zucht in den Familien, physische Gedrücktheit mancher Kinder u. dgl.), welche die Schuld tragen?

Wie ist zu helfen? Inwieweit kann namentlich die sog. Repetir= und Ergänzungsschule den Schaden gut machen, der durch allzu frühen Austritt der Kinder aus der Alltagsschule erwächst? Inwieweit thut sie es wirklich? Wo liegen ihre Gebrechen und wie läßt sie sich so gestalten, daß sie den vollen Rutzen, den man von ihr erwarten darf, wirklich stiftet?

Bern. Seminargeset. In der Sitzung des Großen Rathes vom 21. Dez. gelangte der Gesetzesentwurf über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons zur Berathung. Der Erziehungsdirektor begründet die Nothwendigkeit einer Redision der Seminargesetzgebung, um den Gemeinden bessere Lehrer zu verschaffen. Hauptänderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes seien: Einssührung neuer Unterrichtssächer, Vermehrung der Zahl der Lehrer und ihrer Besoldungen, Einführung von Wiederholungs und Fortbildungskursen im Seminar, und sür den Jura die Wiedereinführung der konsessionellen Misschung, die sich aus Ersahrung, sosern eine gute, verständige Leitung vorhanden, keineswegs gefährlich, sondern sogar zweckmäßig erweise. Finanziell werden freilich nach dem vorliegenden Gesetze diese Anstalten höher zu stehen kommen als bisher, nämlich auf eirea 68,499 Fr. statt 49,600, also ein Mehrbetrag von 19,000 Fr.